

alterius alii, quam generali canonicaeve iurisdictioni deserviens remotis vexationibus ac cunctis gravaminibus divinum opus cum summa animi devotione perficiat', so fügen die drei genannten Handschriften hinter 'ordinandis' 'tam in vestra civitate, quam et in cuncto orbe terrarum', hinter 'monasterium illud' 'cunctaque in universis regionibus cenobia constituta', hinter 'alterius' 'ecclesiae' und endlich hinter 'opus' 'sub suo abbate degentes fratres . . . perficiant' hinzu¹⁾. Der dem Privileg für Vitalian vorhergehende Brief ist also in der That ein Gregorbrief, aber kein intact überlieferter. Er erweitert und verallgemeinert.

Hinter dem Privileg für Vitalian folgt mit dem Titel 'Ordo ex decretis sancti Gregorii pape' die Formel für den Schluss päpstlicher Klosterbullen: 'Si quis autem, quod non optamus . . . participem effici mereatur', eine Formel, die von Gregor I. nur in den Privilegien für Autun in annähernder Weise gebraucht ist. Ich möchte sie für jünger als Gregor I. halten, obwohl sie doch schon im Liber diurnus als Schluss von n. LXXXVI. (ed. Rozière p. 219) bereits genau so vorkommt²⁾.

Wir haben also eine Zusammenstellung von päpstlichen Briefen zu Gunsten der Klöster. Alle drei gehen unter dem Namen Gregors I. Der erste ist sicher von ihm. Der letzte fällt mindestens noch dem Kreis des Liber diurnus anheim. Es kann, wenn wir aus dieser Umgebung den Schluss auf das Privileg für Vitalian ziehen, keine Frage sein, dass es Gregor I. angehört. Aber alle Analogien führen ebenso zwingend dahin, die Art der Ueberlieferung als eine, die Intactheit nicht involvierende, anzusehen³⁾.

Es bleibt uns übrig, an der Formel selbst zu prüfen, in wiefern sie in Gregors I. Zeit passt, und an den Zuständen in Benevent, in wiefern solches Privileg zu dieser Stadt in besondere Beziehung zu setzen ist.

1) Im Codex zu Monte Cassino folgt auf den Schluss der Satz: 'Hęc epistola requiratur in didascalio', von der gleichen Hand saec. X. 2) Nur hinter 'nefario ausu presumpserit' fügt die Hs. hinzu: 'aut aepiscopus seu sacerdotali vel quocumque gradu aecclesiastice sit praeditus dignitatis aut laicali magna parvaque persona hac nostra auctoritate contraire praesumpserit', wobei schon das 'hac nostra auctoritate (fehlt 'constituta') contraire' und die Wiederholung von 'praesumpserit' zeigt, dass dieser Satz von einem flüchtigen Interpolator hineingebracht ist. 3) Es ist nicht ohne Interesse, auch noch das darauf folgende Stück des Additamentum in's Auge zu fassen. Bethmann bezeichnet es (Archiv XII, 381) als 'dictum Feliciani Rumensis'. Es ist das Protokoll der Synode zu Carthago von 534 (vgl. Harduini Conc. II, 1177), auf der 'Felicianus, episcopus Ruspensis' um Verhaltensmassregeln für das von seinem Vorgänger Fulgentius († 533) gegründete Kloster apud Ruspem bittet. Auch hier also ein Capitel zur Klostergeschichte, welches auf frühe Ueberlieferung zurückgeht.